PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW 1979 S. 594), § 2 U. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I. S. 949)IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1763) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. MAI 1982 (GV. NW. 1982, S. 248) IN VERBINDUNG MIT § DER 5 VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 24. NOV. 1982 (GV. NW. 1982, S. 753)

HAT DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.
In § 4 Abs. 3 unter 4. - 6. genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.

MK — KERNGEBIETE gem. § 7 BauNVO
Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen, die nicht unter 6. und 7. fallen.
Die in § 7 Abs. 3 unter 1. genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.

FG — FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) 5. BauNVO -RATHAUS

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

~~FLÄCHEN FÜR GARAGEN (AUF DEN GRUNDSTÜCKEN A-D)~~
~~Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig.~~

1 siehe 1. Änd.

Ga — ~~GARAGEN müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.~~

~~KGa — Auf der Parzelle 867 sind die erforderlichen Stellplätze im Kellerraum anzulegen.~~

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
FRIEDHOF

ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG als Abschirmung zum Friedhof

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

(0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

5,0 — MASSFESTLEGUNG

BAUGRENZE gem. § 23 Abs. 3 Bau NVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO

(II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) gem. § 17 Abs.4 BauNVO

O — OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

UMFORMERSTATION gem §9 Abs.1 Nr.12 BBauG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GEHWEG
FAHRBAHN

ST — BEGLEITGRÜN
STELLPLÄTZE
VERKEHRSBERUHIGTER WOHNWEG

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich.

F — FUSSWEG

SICHTFLÄCHEN - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.

M — MÜLLTONNENSAMMELPLATZ

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW

z. B. 40° - 50° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

SD — SATTELDÄCHER - Ausnahmsweise können auch vorhandene andere Dachformen beibehalten werden.

HAUPTFIRSTRICHTUNG

DREMPEL: sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Gemessen an der Gebäudekante von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Tragekonstruktion der Dachhaut dürfen 0,5 m nicht überschritten werden.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE

DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG

555 — FLURSTÜCKSNUMMER

4 — FLUR

FLURGRENZE

Bei Bodeneingriffen können BODENDENKMÄLER (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel. 0 27 61/44 70) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

BEBAUUNGSPLAN NR. 25 A
GEMEINDE MÖHNESEE

M. 1 : 1000

STAND DER PLANUNTERLAGEN 17.12.81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.9.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN: 17.12.81

KREIS SOEST KATASTERAMT
~~KREISVERMESSUNGSDIREKTOR~~
Kreisobervermessungsrat

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 BGBL. I. S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 3.12.81 BESCHLOSSEN WORDEN!

MÖHNESEE, DEN 4.12.81

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 2 a BBAUG HAT AM 16.2.84 STATTGEFUNDEN.

MÖHNESEE, DEN 17.2.84

GEMEINDE MÖHNESEE KREIS SOEST
Im Auftrag
GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM 17.5.84 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 7.5.84 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 10.7.84

GEMEINDE MÖHNESEE KREIS SOEST
Im Auftrag
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 26.6.84 GEMÄSS § 10 BBauG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 27.6.84

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM 6.9.1984 AZ. 35.2.1-24 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 6.9.1984

Der Regierungspräsident Arnsberg
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEMÄSS § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM 20.9.84 AZ. 63-510-190/84 GENEHMIGT WORDEN.

SOEST, DEN 20.9.84

i.A.
LTD. KREISBAUDIREKTOR

DIESER MIT VERFÜGUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 6.9.84 UND DURCH DEN KREIS SOEST AM 20.9.84 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG VOM 18.8.1976 UND GEMÄSS § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW AM 6.12.84 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN 20.12.84

BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST.

SOEST, DEN 10.7.84

~~KREISBAUDIREKTOR~~

Bebauungsplan Nr. 25 a
OT Körbecke

1. Durch die 1. Änderung sind in den MK-Gebieten Vergnügungsstätten unzulässig. Die Bestimmung, daß Garagen nichtlänger als 6,50 m sein dürfen, wird gestrichen.

   (Siehe Änderungsplan)

RECHTSGRUNDLAGE:

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I. S. 949) IN VERBI GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1763) § 103 (1) DER IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. MAI 1982 (GV. NW. 1982 S NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 24. NOV. 1982 (GV. NW. 1982

HAT DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 1 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

WA

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.

In § 4 Abs. 3 unter 4. – 6. genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.

MK

KERNGEBIETE gem. § 7 BauNVO
Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen, die nicht unter 6. und 7. fallen.
Die in § 7 Abs. 3 unter 1. genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.

FG

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) 5. BauNVO – RATHAUS

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

~~FLÄCHEN FÜR GARAGEN (AUF DEN GRUNDSTÜCKEN A–D)~~
Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig.

Ga

1
siehe 1. Änd.

GARAGEN müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.

~~KGa~~

~~Auf der Parzelle 867 sind die erforderlichen Stellplätze im Kellerraum~~ anzulegen.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
FRIEDHOF

ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG als Abschirmung zum Friedhof

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

(0,5)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

5,0

MASSFESTLEGUNG

II

(II)

O

ST

F

M

B

z. B. 40° -

SD

C

555

4

Bei Bodenei
Mauerwerk,
Bodenbesch-
meinde und
stelle Olpe
mindestens

BAUGRENZE gem. § 23 Abs. 3 Bau NVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO

(II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO

O — OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

UMFORMERSTATION gem § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GEHWEG
FAHRBAHN

ST
BEGLEITGRÜN
STELLPLÄTZE
VERKEHRSBERUHIGTER WOHNWEG

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich.

F — FUSSWEG

SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.

M — MÜLLTONNENSAMMELPLATZ

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW

z. B. 40° – 50° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

SD — SATTELDÄCHER – Ausnahmsweise können auch vorhandene andere Dachformen beibehalten werden.

HAUPTFIRSTRICHTUNG

DREMPEL: sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Gemessen an der Gebäudekante von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Tragekonstruktion der Dachhaut dürfen 0,5 m nicht überschritten werden.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE

DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG

555 — FLURSTÜCKSNUMMER

4 — FLUR

FLURGRENZE

Bei Bodeneingriffen können BODENDENKMÄLER (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel. 0 27 61/44 70) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAU
18.8.1976 BGBL. I. S. 2256) 1
AM ....3.12.84.....
MÖHNESEE, DEN. 4.12.8
BÜRGERMEISTER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FI
HAT AM ...16.2.84...
MÖHNESEE, DEN. 17.2.

DER ENTWURF DIESES BEBAU
§ 2 a (6) BBAUG VOM ..13
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
ORT UND ZEIT DER AUSLEG
ORTSÜBLICH BEKANNT GEM
MÖHNESEE, DEN. 10.7.

DIESER BEBAUUNGSPLAN I
GEMÄSS § 10 BBauG UND
MÖHNESEE, DEN. 27.6
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN
VOM 6.9.1984 ....AZ
ARNSBERG, DEN. 6.9.

DIE GESTALTUNGSVORSC
LAND NORDRHEIN-WESTF
AZ. 63-570-190/8
SOEST, DEN. 20.9.84

DIESER MIT VERFÜGUNG
UND DURCH DEN KREIS
TRITT MIT DER BEKANNT
18.8.1976 UND GEMÄSS
AM ..6.12.84....
DER BEBAUUNGSPLAN L
VERWALTUNG ÖFFENTL
MÖHNESEE, DEN. 20.